

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Hützeler Damm
29646 Bispingen OT Hützel

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 07.06.2023

1 Einleitung

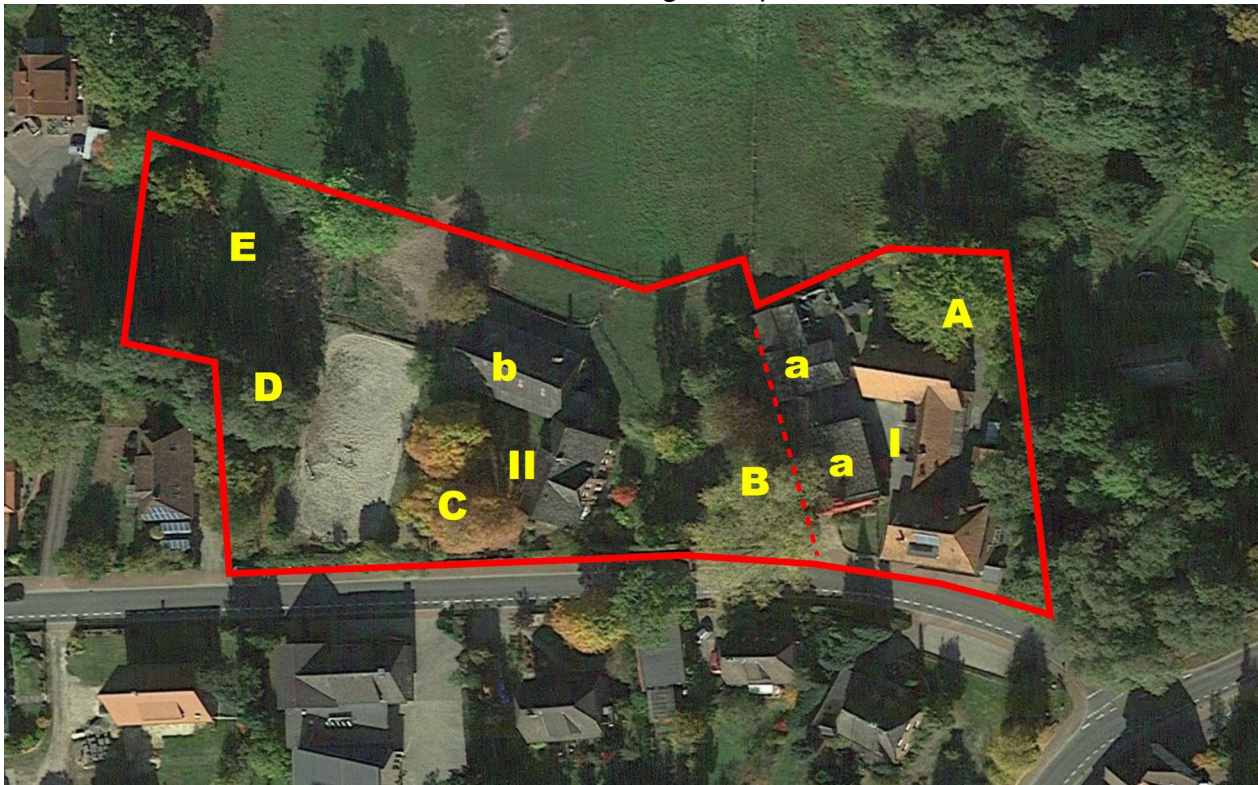
1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am 22.10.2022 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Rahmen einer Potentialanalyse beauftragt. Im Teilbereich einer ehemaligen Schlachtereier befindet sich ein konkretes Bauvorhaben in der Umsetzung.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet (Abb. 1) befindet sich nördlich des Hützeler Damms. Bei der Betrachtung werden die Teilgebiete I (ehemalige Schlachtereier) und Teilbereich II (Grundstück Hützeler Damm 8) unterschieden.

Abb. 1: Plangebiet, I = Gelände ehemalige Schlachtereier, II = Grundstück Hützeler Damm 8, A-D = Gehölzbestände, E = offen gelassenes Grünland, a = abgerissene Gebäudeteile, b = Pferdestall. Basiskarte: Google-Maps



Teilbereich I (ehemalige Schlachtereier):

Der Teilbereich ist fast komplett versiegelt und mit Gebäuden bestanden (Abb. 2). Nur am Nordrand befindet sich ein schmaler Grünstreifen, der mit geringem Gehölzaufwuchs (Hasel, Esche, Ahorn) und einer prägenden Alteiche (BHD 100 cm, Abb. 3) bestanden ist. Nördlich arondiert Grünland (Weiden) und östlich ein Eichenbestand.

Abb. 2: Teilbereich I – ehemalige Schlachtereier (Blick vom Hützeler Damm).



Abb. 3: Alteiche im Teilbereich I – Gehölzbestand A (Lage: Abb.1)



Der Teilbereich II (Grundstück Hützeler Damm 8)

Der Teilbereich II besteht aus einem ehemaligen Kleingehöft mit Hofflächen, Pferdestall, Reitplatz, Pferdekoppeln und Hausgarten mit Großbäumen.

Baumbestände (Abb. 1)

B: Der Hausgarten ist von 2 randständigen nicht heimischen Bäumen der Gattung Acer geprägt (Mehrstämmig, BHD 60 – 70 cm). Einzelne Birken und Hainbuchen (BHD 40 cm) und weitere Ziergehölze ergänzen das Bild (Abb. 1 und 4).

C: Das Hofgelände ist von Kastanien BHD ca. 60 cm und einem Walnussbaum 45 cm bestanden (Abb. 1 u. 4)

D: Am Westrand des Grundstücks befinden sich randständig Erlen (BHD 40 – 60 cm), in den Bäumen befinden sich verschiedene Nistkästen (Abb. 1 u. 6).

Am Nordwestrand befindet sich ein aktuell nicht intensiv genutztes Stück Grünland, das aber aktuell nicht als § 30 Biotop angesprochen werden kann (Abb.1: E und Abb. 6).

Abb. 4: Teilbereich II (Blick vom Hützeler Damm) mit Gehölzbestand B vorne rechts (Lage: Abb.1)



Abb. 5: Teilbereich II (Blick vom Hützeler Damm) Hofgelände mit Reitplatz (Lage: Abb.1)



Abb. 6: Teilbereich II – offen gelassenes Grünland (E) und Gehölzteil D (Lage: Abb.1)



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt. §44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Untersuchungsmethode

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialanalyse. Teilbereich I, die ehemalige Schlachtereier mit Abrissgebäuden wurde im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung am 23.01.2023 untersucht. Es bestand Zugang zu allen relevanten Gebäudeteilen. Die Abrissgebäude wurde von außen und innen mit Hilfe eines Fernglases und einer Stablampe untersucht. Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren kleinere Nebengebäude bereits abgerissen (Heizöllager etc.); eine Einschätzung erfolgt aufgrund der verbliebenen Bausubstanz.

Teilbereich II (Grundstück Hützeler Damm 8) wurde am 01.06.2023 untersucht. Das von 2 Parteien genutzte Wohngebäude wurde nicht untersucht, da absehbar keine Eingriffe geplant sind. Das Nebengebäude (aktiv genutzter Pferdestall) wurde in die Untersuchungen mit einbezogen.

Im Rahmen der Begehung wurden für die betreffenden Artengruppen relevante Strukturen erfasst.

Routinemäßig erfolgte auch ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3 Ergebnisse und Bewertung

3.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Direkt nördlich grenzt das LSG HK 00044 Luhetal mit Brunau und Wittenbeck an.

3.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§).

Teilbereich I (ehemalige Schlachtereier):

Im und am verbliebenen Gebäude konnten keine Fledermäuse und auch keine Hinweise auf eine Nutzung wie Kot, Urin, Nahrungsreste etc. festgestellt werden.

Geeignete Unterkellerungen sind nicht vorhanden; potentielle Winterquartiere sind nicht gegeben.

Die Außenwände der ehemaligen und des bestehenden Gebäudekomplexes sind aus Mauerwerk/Beton (Abb. 2). Das Wohngebäude war bis Ende 2022 noch bewohnt und entsprechend saniert. Wertgebende Quartierstrukturen wie Verkleidungen mit Zugang etc. konnten nicht festgestellt werden. Die bestehenden Nebengebäude sind durch die Räumerei im Dachstuhl belastet, Fledermäuse meiden rußige und entsprechend geruchsbelastete Strukturen.

Im Gehölzbestand A (Abb. 1) konnten keine wertgebenden Strukturen für potentielle Quartiere (Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde etc.) festgestellt werden.

Teilbereich II (Grundstück Hützeler Damm 8):

Wie unter 2 dargelegt, wurden die Gebäude in diesem Teilbereich keiner intensiven Untersuchung unterzogen, da keine Eingriffe vorgesehen sind. Sollten Abrissarbeiten erfolgen, ist eine artenschutzrechtliche Überprüfung vorzunehmen.

In den Gehölzen in Teilbereich II konnten keine wertgebenden Strukturen für potentielle Quartiere (Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde etc.) festgestellt werden.

3.3 Vögel

Alle heimischen Vogelarten sind besonders (§) oder streng geschützt (§§).

Teilbereich I (ehemalige Schlachtere):

Es konnten, abgesehen von einem alten Nest eines Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüters, keine Hinweise einer Nutzung durch Vögel im oder am Gebäude festgestellt werden. Gebäudekomplexe entsprechender Bauweise bieten in der Regel Nistmöglichkeiten für Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelzen, Hausrotschwanz, Grauschnäpper etc.. Es werden als Kompensation **3 Kästen für Halbhöhlenbrüter** bilanziert, die im angrenzenden Baumbestand oder an verbleibenden Gebäudeteilen (Abb. 1 u. 3) spätestens bis Ende Februar des auf den Abriss folgenden Jahres angebracht werden müssen (CEF-Maßnahme).

Im Gehölzbestand A (Abb. 1) konnten keine Horste oder Baumhöhlen festgestellt werden.

Brutvorkommen streng geschützter Arten (§§) oder besonders geschützter Arten (§) der Roten-Liste Niedersachsens werden im Teilbereich I nicht erwartet.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

Teilbereich II (Grundstück Hützeler Damm 8):

Im aktiv genutzten Pferdestall (Abb. 1 b) konnten 8 besetzte Rauchschwabennester festgestellt werden. Die Rauchschwabe (§) wird in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Die Ansiedlung wurde z.T. durch Nisthilfen gefördert. Wie bereits angesprochen, sind aktuell keine Eingriffe vorgesehen. Sollten diese geplant werden, wären CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Gehölzbestand B-D (Abb. 1) konnten keine Horste oder Baumhöhlen festgestellt werden.

Der Bereich um das offen gelassene Grünland am Nordwestrand (Abb. 1 E und Abb. 6) ist als potentiell geeignetes Brutareal für die als gefährdet eingestufte Gartengrasmücke (§, RL-Ni 3) einzustufen. Sollten Eingriffe in diesem Bereich geplant werden, ist eine Kartierung zur Abklärung einzuplanen oder es wären geeignete CEF-Maßnahmen angezeigt.

Brutvorkommen weiterer streng geschützter Arten (§§) oder besonders geschützter Arten (§) der Roten-Liste Niedersachsens werden im Teilbereich II nicht erwartet.

Für weitere in den Teilbereichen I und II potentiell erwartbare „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände im angrenzenden Bereich sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.
Eine Verminderung der Lichtimmissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampf lampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf Abrissarbeiten und die Artengruppe der Fledermäuse Berücksichtigung finden.

5 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Mit Stand der Berichtserstellung (05.06.2023) ist festzustellen, dass die im Winter 2023 begonnenen Abrissarbeiten nicht fortgesetzt wurden. Fehlende bzw. eingeschlagene und offene Fenster ebenso wie die aufgegebene Wohnnutzung bieten derzeit Zugangsmöglichkeiten und Veränderungen im Mikroklima, aufgrund derer eine aktuelle Nutzung des Restgebäudes durch Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen ist.

Baubedingt könnte es daher zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Konflikten mit dem Tötungsverbot sind die zukünftigen Abrissarbeiten zwischen Anfang November und Ende März durchzuführen (siehe Kap. 4: Bauzeitenregelung). Im Falle von Abrissarbeiten im Sommerhalbjahr ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sowie der notwendigen Ersatzmaßnahmen:

- CEF-Maßnahme: Fachgerechtes Anbringen von 3 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter an Bestandsgebäuden und Bäumen im Umfeld (Teilbereich I / ehemalige Schlachtereie)
- CEF-Maßnahmen für Rauchschwalbe und Gartengrasmücke bei Eingriffen in Teilbereich II (Grundstück Hützeler Damm 8)
- Dokumentation der Umsetzung durch Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

6 Literatur

BATMAP (2019): Datenbasis zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen, www.batmap.de

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog. <http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524>

LFU (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 36. S.

LfULG (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), 68.S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover